



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Keine Vergemeinschaftung nationaler Einlagensicherungssysteme

Stand vom 07.03.2025 22:49:19 bis 27.03.2025 09:37:32

**Angegeben von:**

Genossenschaftsverband Bayern e. V. (R002999) am 07.03.2025

**Beschreibung:**

Eine Haftungsgemeinschaft kann nur dann für mehr Stabilität sorgen, wenn es sich um möglichst homogene Gruppen mit ähnlichem Risikoprofil und Geschäftsmodell handelt. Weitet man die Haftungsgemeinschaft auf die gesamte EU aus, schafft dies Fehlanreize zu Lasten der Finanzstabilität. Denn Institute und Finanzdienstleister würden dazu verleitet, höhere Risiken einzugehen und diese auf die Haftungsgemeinschaft zu verlagern. Die Lektion aus der Finanzkrise 2008 war, dieses als ‚moral hazard‘ bezeichnete Verhalten durch konsequente Anwendung des Haftungsprinzips (Risiko = Verantwortung) in Zukunft zu vermeiden. Seit Jahrzehnten haben sich dezentrale Sicherungssysteme wie die genossenschaftliche Institutssicherung als effektives Mittel zum Schutz der Einlagen von Bankkunden erwiesen.

### Zu Regelungsentwurf

**1. Bundestags-Drucksachennummer:**

BT-Drs. 20/7353 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Banken und Sparkassen vor Ort schützen

### Betroffene Interessenbereiche (2)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

EinSiG [alle RV hierzu]